

## Entscheidungen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer.

### Arrêts de la Chambre des poursuites et des faillites.

#### 37. Entscheid vom 27. Mai 1914 i. S. Boeing.

Art. 274, 276 SchKG. Notwendigkeit der genauen Spezifikation der Arrestobjekte im Arrestbefehl. Keine Pflicht des Dritten, zwecks Ermöglichung des Arrestvollzuges dem Betreibungsamt darüber Auskunft zu geben, ob und welche Sachen des Arrestschuldners er in Verwahrung habe oder welche sonstigen Ansprüche diesem ihm gegenüber zustehen. — Voraussetzungen für die Pfändung oder Arrestierung von im Drittgewahrsam befindlichen Gegenständen. Unzulässigkeit der Arrestierung von Kontokorrentguthaben gegen eine Bank, die nicht auf den Namen des Arrestschuldners, sondern eines Dritten lauten. Die Zulässigkeit der Geltendmachung von Nova vor der kantonalen Aufsichtsbehörde bestimmt sich ausschliesslich nach kantonalem Recht.

A. — Auf Begehren der Fabrik feuerfester und säurefester Produkte A.-G. in Liq. in Vallendar am Rhein erliess der Audienzrichter des Bezirksgerichts Zürich am 10. Februar 1914 für deren Forderung von 500,000 Fr. an die Brüder Ernst und Arthur Boeing gegen die Genannten einen Arrestbefehl, in dem als Arrestgegenstände bezeichnet wurden: « sämtliches Vermögen, das auf den Namen des Ernst Boeing oder seines Bruders Arthur Boeing oder überhaupt unter dem Familiennamen Boeing und auch zusammen mit einem andern Namen bei folgenden Zürcher Banken liegt: Zürcher Kantonalbank, Schweiz. Kreditanstalt, Schweiz. Bankverein...., auch allfällige Safes-Depositen. »

In Vollziehung dieses Befehls belegte das Betreibungsamt Zürich I am 18. Februar 1914 mit Beschlag:

1. Die auf den Namen von Ernst und Emil Boeing in Luzern resp. Vallendar am Rhein bei der Zürcher Kantonalbank deponierten Wertpapiere im Gesamtbetrage von 98,498 Fr.

2. Kontokorrentguthaben des Ernst Boeing in Luzern bei derselben Bank im Betrage von 22,710 Fr. 95 Cts.

3. Kontokorrentguthaben des Emil Boeing, Ingenieurs in Vallendar am Rhein bei derselben Bank im Betrage von 25,019 Fr. 50 Cts.

B. — Ueber diese Beschlagnahme beschwerte sich der heutige Rekurrent Emil Boeing innert Frist bei der Aufsichtsbehörde mit dem Antrage, sie insoweit ungültig zu erklären, als damit ihm gehörende Vermögensstücke bei der Kantonalbank mit Arrest belegt worden seien, wobei er als ihm gehörend bezeichnete: das Kontokorrentguthaben N° 3 der Arresturkunde und von den unter N° 1 erwähnten Wertschriften die Bestandteile des Depots N° 15842 der Kantonalbank bildenden im Gesamtnominalbetrage von 70,885 Fr. Nach zu den Akten gebrachten « Depotverzeichnissen » der Kantonalbank bestehen nämlich bei dieser auf den Namen Boeing zwei verschiedene Wertschriftendepots: N° 15841 lautend auf « Ernst und Emil Boeing » und enthaltend Titel im Nominalwerte von 27,613 Fr., und N° 15842 lautend auf « Emil und Ernst Boeing » und enthaltend Titel im Nominalwerte von 70,885 Fr. Die letzteren Titel sollen nach der Behauptung des Beschwerdeführers sein Eigentum sein, während er hinsichtlich der im Depot N° 15841 enthaltenen zugibt, dass sie dem Arrestschuldner Ernst Boeing gehören. Demgegenüber führte die Arrestgläubigerin Fabrik feuer- und säurefester Produkte A.-G. in Liq. in der Beschwerdebeantwortung aus: die Arrestschuldner Ernst und Arthur Boeing seien durch rechtskräftige Urteile des Landgerichts Neuwied vom 14. Juli 1905 und des Oberlandesgerichtes Frankfurt a. M. vom

10. Januar 1912 pflichtig erklärt worden, ihr solidarisch den Betrag vom 250,000 M. nebst Zinsen zu 4 %, seit 11. November 1901, insgesamt bis heute rund 500,000 Fr. (gleich der Arrestforderung) zu ersetzen, hätten aber die Vollstreckung dieser Urteile bis heute zu hintertreiben gewusst, indem sie ihr Vermögen beiseite geschafft und an Dritte, insbesondere ihre Geschwister « geschoben » hätten. So seien Hypothekenforderungen im Betrage vom M. 60,000 zunächst auf die Schwester Henriette Boeing und nach deren Tode auf den heutigen Beschwerdeführer Emil Boeing umgeschrieben worden, sodass zur Ermöglichung der Zwangsvollstreckung in sie die Anfechtungsklage habe erhoben werden müssen, die denn auch von allen Instanzen, letztinstanzlich vom Reichsgericht geschützt worden sei. Es habe daher von vornherein die Vermutung nahe gelegen, dass die Arrestschuldner auch bei der Anlage des nach der Schweiz geflüchteten Teiles ihres Vermögens sich ähnlicher Mittel bedient und es statt auf ihren eigenen, unter Mithilfe ihrer Geschwister auf deren Namen hinterlegt hätten. Um diesen Manövern entgegenzutreten, sei die Ausdehnung des Arrestes auf alles unter dem Familiennamen Boeing, gleichviel unter welchem Vornamen, angelegte Vermögen begehrt und bewilligt worden. Die Arrestgläubigerin müsse denn auch heute durchaus daran festhalten, dass die sämtlichen bei der Kantonalbank beschlagnahmten Objekte zum Vermögen der Arrestschuldner gehörten und deren Anlage auf den Namen des Emil Boeing nur zum Scheine und zwecks Vereitelung der Zwangsvollstreckung geschehen sei. Glaube der Beschwerdeführer das Gegenteil dartun zu können, so stehe ihm dazu das Widerspruchsverfahren offen. Zur Gültigkeit des Arrestvollzuges als solchen müsse die — glaubhaft gemachte — Behauptung des Gläubigers, dass die Arrestobjekte dem Arrestschuldner gehören, genügen.

Durch Erkenntniss vom 31. März 1914 hiess die untere Aufsichtsbehörde die Beschwerde mit der Begrün-

dung gut : Gegenstand des Arrestes könnten nur Vermögensstücke des Arrestschuldners sein. Sachen, die sich im Gewahrsam Dritter befinden, dürften nur dann mit Beschlag belegt werden, wenn der Arrestbefehl selbst genügende Anhaltspunkte dafür biete, dass sie dem Arrestschuldner gehörten. Dies treffe hier nicht zu, da der Arrestbefehl keinen Hinweis darauf enthalte, dass alles auf den Namen Boeing bei den Banken liegende Vermögen den Arrestschuldnern gehöre, sondern seinem Wortlaute nach dahin verstanden werden müsse, dass nicht nur das Vermögen der Arrestschuldner selbst, sondern auch dasjenige jeder anderen, mit den Arrestschuldnern nicht identischen, aber doch den Namen Boeing — allein oder zusammen mit einem andern Namen — tragenden Person zu arrestieren sei, was selbstredend nicht angehe. Auf die nachträglichen Behauptungen der Arrestgläubigerin im Beschwerdeverfahren, mit denen sie das Eigentum der Arrestschuldner an den beschlagnahmten Objekten darzutun versuche, könne nichts ankommen. Massgebend sei der Inhalt des Arrestbefehls. Der Arrest sei daher in Bezug auf Arrestobjekt 3 («Kontokorrentguthaben des Emil Boeing») gänzlich und in Bezug auf Objekt 1 (Wertschriftendepot), soweit es auf den Namen des Beschwerdeführers laute, aufzuheben.

Die Arrestgläubigerin Fabrik feuerfester und säurefester Produkte A. G. in Liq. zog diesen Entscheid auf dem Rekurswege an die kantonale Aufsichtsbehörde weiter, indem sie den Antrag auf Abweisung der Beschwerde und die zu dessen Begründung gemachten Vorbringen wiederholte. Emil Boeing zur Beantwortung des Rekurses aufgefordert, reichte der kantonalen Aufsichtsbehörde insgesamt drei Eingaben ein, eine erste, innert der gesetzten Antwortfrist eingegangene, in der er sich im wesentlichen auf die Bestreitung der gegnerischen Behauptungen und die Anrufung der schon vor erster Instanz geltend gemachten Beweismittel beschränkte und zwei weitere vom 28. und 29. April, in denen er

eine Reihe neuer Tatsachen und Beweismittel anführte, aus denen sich nach seiner Ansicht sein Eigentum an dem Wertschriftendepot N° 15842 ergeben soll.

Gestützt hierauf «wies» die kantonale Aufsichtsbehörde am 6. Mai 1914 «in Gutheissung des Rekurses die Beschwerde des Emil Boeing in vollem Umfange ab». Die Betrachtung, von der die Vorinstanz ausgegangen sei, so wird in den Motiven ausgeführt, halte nicht Stich. Wenn der Audienzrichter die Beschlagnahme des sämtlichen auf den Namen Boeing bei den Banken liegenden Vermögens angeordnet habe, so liege darin die Erklärung eingeschlossen, dass all dieses Vermögen mutmasslich Eigentum der Arrestschuldner sei. Denn andernfalls hätte er den Arrest in dieser Ausdehnung nicht erteilen dürfen. Da der Audienzrichter zu jener Auffassung nur gestützt auf die Angaben der Arrestgläubigerin habe gelangen können, so dürfe daher unbedenklich angenommen werden, dass diese die Behauptung, die sie heute im Beschwerdeverfahren aufstelle, dass nämlich die in Frage stehenden Vermögensstücke nur zum Scheine und um sie der Exekution zu entziehen, auf den Namen des Emil Boeing geschrieben worden seien, auch schon zur Begründung des Arrestgesuches vorgebracht habe, und könne daher deren Berücksichtigung nicht deshalb abgelehnt werden, weil sie im Arrestbefehl nicht deutlich zum Ausdruck gelangt sei. Zu prüfen bleibe demnach nur, ob die Rekurrentin dieselbe genügend glaubhaft gemacht habe, d. h. ob ausreichende Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass das sämtliche mit Beschlag belegte Vermögen den Arrestschuldnern gehöre. Dies sei nach den von der Rekurrentin beigebrachten Akten, deren Inhalt durch die Vorbringen des Beschwerdeführers in erster Instanz und in der Rekursbeantwortung nicht entkräftet werde, zu bejahen. Auf die nachträglichen Eingaben des Beschwerdeführers vom 28. und 29. April 1914 und die damit produzierten Beweismittel könne wegen Verspätung nicht eingetreten werden. Der

Beschwerdeführer möge diese Beweismittel im Widerpruchsverfahren verwenden. Für die Beurteilung der Frage, ob die Erteilung und der Vollzug eines Arrestbefehls auch auf das nicht auf den Namen der Arrestschuldner, sondern auf denjenigen des Beschwerdeführers hinterlegte Vermögen zulässig gewesen sei, müssten sie ausser Betracht fallen.

C. — Gegen diesen Entscheid rekurriert Emil Boeing an das Bundesgericht mit dem Begehren auf Aufhebung desselben und Wiederherstellung des erstinstanzlichen Erkenntnisses. Er rügt, dass die Vorinstanz auf seine nachträglichen Eingaben vom 28. und 29. April 1914 nicht eingetreten sei und beharrt unter Berufung auf die mit diesen und früher vorgelegten Beweismittel dabei, dass die streitigen Arrestobjekte sein Eigentum und die gegenteiligen Behauptungen der Arrestgläubigerin unrichtig seien.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht

in Erwägung:

1. — Wie sich aus Art. 274 Ziff. 4 und 276 SchKG ergibt und vom Bundesgericht in Uebereinstimmung mit der herrschenden Meinung der Doktrin in konstanter Praxis festgehalten worden ist, hat sich das Betreibungsamt beim Vollzuge des Arrestes auf die im Arrestbefehl genannten Gegenstände zu beschränken. Andere Objekte darf es nicht mit Beschlag belegen, auch dann nicht, wenn die im Arrestbefehl aufgeführten zur Deckung des Gläubigers ungenügend oder nicht mehr vorhanden sind. Nur in diesem Umfange, d. h. in Bezug auf die im Arrestbefehl speziell erwähnten Gegenstände ist daher auch der Schuldner zur Auskunft gegenüber dem Betreibungsamt verpflichtet. Eine allgemeine Pflicht, dem Amte sein ganzes Vermögen anzugeben und zur Verfügung zu stellen, wie sie Art. 91 SchKG für die Pfändung statuiert, besteht für ihn nicht. Umsoweniger kann sie den Dritten treffen, der angeblich Vermögen des Schuld-

ners in Verwahrung hat. Auch er hat daher lediglich anzugeben, ob sich die im Arrestbefehl erwähnten Gegenstände in seinem Gewahrsam befinden oder nicht; zu weiteren Aufschlüssen kann er nicht angehalten werden. Da andererseits die Arrestlegung gleich der Pfändung zu ihrer Gültigkeit unzweifelhaft die genaue Umschreibung der vom Beschlage erfassten Objekte bzw. Rechte voraussetzt, so folgt daraus, dass die Arrestgegenstände im Arrestbefehle einzeln und spezifiziert aufzuführen und bloss allgemeine Bezeichnungen wie « das sämtliche dem Schuldner gehörende, im Besitze des X (hier: der im Befehl genannten Banken) befindliche Vermögen » ungenügend und unzulässig sind. Das Betreibungsamt hat daher die Vollziehung eines derart abgefassten Arrestbefehles für so lange zu verweigern, bis der Gläubiger denselben durch die Arrestbehörde hat ergänzen lassen, d. h. letzterer die zu einer gehörigen Spezifikation der Arrestobjekte erforderlichen Angaben gemacht hat. Ein Recht zwecks Ermöglichung des Arrestvollzuges diese Spezifikation von dem im Befehl genannten Dritten zu verlangen und ihn zum Aufschlusse darüber anzuhalten, ob und welche Sachen des Schuldners er in Verwahrung hat oder welche sonstigen Ansprüche dem letztern gegen ihn zustehen, besitzt das Amt nach dem Gesagten nicht und es war daher auch im vorliegenden Falle die Einholung einer solchen Auskunft von den betroffenen Banken und die gestützt darauf erfolgte Ausführung der Beschlagnahme gesetzwidrig (vgl. BLUMENSTEIN, Handbuch S. 828 und 839, JAEGER Komm. zu Art. 271 N° 5, 274 N° 11, 275 N° 1 B, AS Sep.-Ausg. 15 N° 94 und das Urteil vom 13. Mai 1914 in Sachen Luzerner Kantonalbank, in dem die Frage eingehend behandelt ist \*). Immerhin kann der Arrest deshalb heute nicht mehr aufgehoben werden, weil sein Vollzug aus diesem Gesichtspunkte von keiner Seite angefochten worden und der bezügliche Mangel daher

\* S. oben S. 167 ff.

durch Ablauf der Beschwerdefrist geheilt ist. Wenn dennoch darauf hingewiesen wird, so geschieht es lediglich, um das Betreibungsamt darauf aufmerksam zu machen, dass es ähnlichen Arrestbefehlen in Zukunft den Vollzug zu versagen hat.

2. — In der Sache selbst hat sich die Vorinstanz mit Unrecht in eine Untersuchung darüber eingelassen, ob das Eigentum der Arrestschuldner an den mit Beschlag belegten Objekten glaubhaft gemacht sei oder nicht. Gemäss feststehender Rechtsprechung des Bundesgerichts, von der abzuweichen kein Grund vorliegt, haben sich die Vollstreckungsbehörden grundsätzlich mit der Behauptung des Gläubigers, dass das zu pfändende oder mit Arrest zu belegende Vermögensstück dem Schuldner gehöre, zu begnügen. Zur Nachprüfung dieser Behauptung auf ihre tatsächliche Richtigkeit sind sie nicht berechtigt. Der Entscheid darüber ist ausschliesslich Sache des Richters im Widerspruchsverfahren, in dem der Drittsprecher seine Rechte an dem Objekt anzumelden und geltend zu machen hat. Ob es sich um Sachen handelt, die sich beim Schuldner selbst, oder um solche, die sich im Gewahrsam eines Dritten befinden, macht dabei keinen Unterschied. Auch im letzteren Falle kommt die Beurteilung der Eigentumsfrage nur dem Richter (im Verfahren nach Art. 109 SchKG) zu und kann der Vollzug der Pfändung oder des Arrestes nicht deshalb abgelehnt werden, weil das behauptete Eigentum des Arrestschuldners nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht sei. Eine Ausnahme ist nur dann zu machen, wenn sich aus der Darstellung des Gläubigers selbst ergibt, dass das streitige Vermögensstück unmöglich dem Schuldner zustehen kann, wenn also die tatsächlichen Anbringen, auf die er sich für das Eigentum des Schuldners beruft, von vornherein rechtlich ungeeignet sind, um dasselbe darzutun. Nur wenn und soweit dies zutrifft, kann deshalb auch im vorliegenden Falle dem Begehren um Aufhebung der Beschlagnahme

Folge gegeben werden (vgl. JAEGER, Komm. zu Art. 275 N° 1 B auf S. 319 und zu Art. 91 N° 7 s. v. «Begehren des Gläubigers» sowie die dort angeführten Urteile).

3. — Hievon kann nun aber jedenfalls in Bezug auf das erste der beiden in Frage stehenden Arrestobjekte — die bei der Zürcher Kantonalbank deponierten Wertschriften — nicht die Rede sein. Denn nach den bei den Akten liegenden «Depotverzeichnissen» der Kantonalbank steht fest, dass jene Titel und zwar auch die im Depot 15,842 enthaltenen bei ihr nicht auf den Namen des Rekurrenten allein, sondern auf seinen und den des Arrestschuldners Ernst Boeing zusammen hinterlegt worden sind. Man muss daher annehmen, dass nicht nur der Rekurrent, sondern auch Ernst Boeing über sie verfügen kann, wie dies denn auch die Kantonalbank in einem vom Rekurrenten selbst vor erster Instanz eingelegten Schreiben an dessen Anwalt vom 23. Februar 1914 ausdrücklich erklärt hat. Bei dieser Sachlage ist aber die Annahme, dass dieselben Eigentum des Ernst Boeing seien, wenn nicht geradezu wahrscheinlich, so doch jedenfalls rechtlich keinesfalls ausgeschlossen, sondern durchaus möglich, was nach dem Gesagten für die Zulassung ihrer Beschlagnahme und die Verweisung des Rekurrenten auf das Widerspruchsverfahren ausreicht. Inwiefern die vom letzteren nachträglich mit den Eingaben vom 28. und 29. April 1914 beigebrachten ergänzenden Zeugnisse der Kantonalbank daran etwas zu ändern vermöchten, muss dahingestellt bleiben, da der von der Vorinstanz aus prozessualen Gründen verfügte Ausschluss der genannten Beweismittel für das Bundesgericht verbindlich ist. Die Zulässigkeit der Geltendmachung neuer Behauptungen und Beweismittel vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde bestimmt sich ausschliesslich nach kantonalem Recht: eine Norm des Bundesrechts, die sich darauf bezöge, besteht nicht. Wenn die Vorinstanz die Berücksichtigung der fraglichen Urkunden mit der Begründung abgelehnt hat, dass das

bezügliche Beweisangebot, weil erst nach Ablauf der Rekursbeantwortungsfrist gemacht, verspätet sei, so ist diese Ansicht somit jedenfalls nicht bundesrechtswidrig. Ob sie vom Standpunkt des kantonalen Prozessrechtes aus richtig sei, hat das Bundesgericht nicht zu untersuchen, da sich die Auslegung und Anwendung des letzteren seiner Ueberprüfung entzieht (vgl. JAEGER, Komm. zu Art. 18 N° 5 und zu Art. 19 N° 1, AS Sep.-Ausg. 15 N° 67 Erw. 2, Ges.-Ausg. 38 I S. 701). Noch viel weniger kann es natürlich auf die Beweismittel eintreten, die erst vor ihm geltend gemacht worden sind. Im übrigen sind auch sie erst nachträglich in einer nach Ablauf der Rekursfrist eingereichten Eingabe angerufen worden.

4. — Anders verhält sich dagegen die Sache hinsichtlich des dritten in der Arresturkunde aufgeführten Objektes: «Kontokorrentguthaben des Emil Boeing im Betrag von 25,019 Fr. 50 ct.». Hier hat man es nicht mehr mit der Beschlagnahme einer im Gewahrsam eines Dritten befindlichen körperlichen Sache, sondern mit derjenigen eines unkörperlichen Rechtes, nämlich der Forderung gegen die Kantonalbank auf Leistung einer Geldsumme in Höhe der auf den streitigen Kontokorrent einbezahlten Beträge nebst Zins zu tun. Die der Bank übergebenen Geldstücke selbst sind mit der Einzahlung zwecks Anlage in Kontokorrent in ihr Eigentum übergegangen und daher der Beschlagnahme entzogen. Jene Forderung aber steht ausschliesslich demjenigen zu, von dem und auf dessen Namen die Kontokorrenteinzahlungen geleistet worden sind. Und zwar auch dann, wenn die eingezahlten Geldstücke vor der Einzahlung nicht sein, sondern Eigentum eines Dritten waren. Auch dann hat nur er eine Forderung gegen die Bank, weil diese nur ihm gegenüber eine Verpflichtung zur Rückerstattung eingegangen hat. Zur Rechtfertigung der Beschlagnahme des in Frage stehenden Kontokorrentguthabens hätte daher die Behauptung gehört, dass

es durch die Arrestschuldner und auf deren Namen begründet worden sei. Der blosser Hinweis darauf, dass das darauf angelegte Geld aus ihrem Vermögen stamme, reicht dazu nicht aus. Denn gesetzt auch, dies wäre richtig, so würde daraus lediglich folgen, dass die Arrestschuldner einen Anspruch auf Rückerstattung eines entsprechenden Betrages gegen den Rekurrenten hätten, nicht dass sie dafür Gläubiger der Bank geworden wären. Eine Verpflichtung der letzteren besteht auf alle Fälle nur gegenüber demjenigen, von dem und auf dessen Namen sie das Geld empfangen hat. Dies war aber zugestandenermassen der Rekurrent. Gegenstand des Arrestes könnte also höchstens jener allfällige Anspruch der Arrestschuldner gegen den Rekurrenten sein. Die Beschlagnahme des auf den Namen dieses lautenden Kontokorrentguthabens ist ausgeschlossen, weil in Bezug auf es die Arrestschuldner unmöglich — auch vom Boden der Darstellung der Rekursgegnerin aus nicht — als Gläubiger angesehen werden können, der Arrest sich aber nur auf solche Forderungsrechte beziehen kann, welche dem Arrestschuldner selbst zustehen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird insofern begründet erklärt, als die Beschlagnahme des auf den Namen des Rekurrenten lautenden Kontokorrentguthabens bei der Zürcher Kantonalbank (Ziff. 3 der Arresturkunde) aufgehoben wird. Im übrigen wird er abgewiesen.